

Die neue Gewerbeabfallverordnung und die POP-Abfallüberwachungsverordnung

Ramona Hein

Diplomingenieurin für Verfahrenstechnik

Abschnittsleiterin für den Bereich Abfallüberwachung im Referat 23
„Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ beim Senator für Umwelt, Bau und
Verkehr Bremen

Kontakt Daten: Telefon: 0421/ 361-9434
Fax: 0421/ 361-9515
E-Mail: ramona.hein@umwelt.bremen.de

Seit dem 01.08.2017 gilt die Novelle der

Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung regelt (wie bisher auch) den Umgang und die Entsorgung von „gewerblichen Siedlungsabfällen“ und von bestimmten „Bau- und Abbruchabfällen“.

Ziele der neuen Gewerbeabfallverordnung

Die Regelungen sollen neben dem Umweltschutz, stärker als bisher den Klima- und Ressourcenschutz stärken.

Insbesondere wird die fünfstufige Abfallhierarchie berücksichtigt. Danach sind Abfälle in dieser Reihenfolge vorrangig

- zu vermeiden,
- zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- **zu recyceln**,
- der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung zuzuführen
- zu beseitigen.

Dem Bundesumweltministerium liegen Untersuchungsergebnisse und Berechnungen vor, die zeigen, dass von den derzeit anfallenden gemischten Gewerbeabfällen mehr als 90 % entweder direkt oder nach Sortierung verbrannt werden.

Nur ca. 7 % der insgesamt anfallenden gemischten Gewerbeabfälle stofflich verwertet. Dies betrifft im Wesentlichen Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz. Gleichzeitig enthalten die als Ersatzbrennstoffe entsorgten Sortierreste jedoch noch immer fast 50 % wertstoffhaltige Abfälle, insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffe, sowie auch erhebliche Anteile an Verbunden, Textilien, Metallen und Holz.

(Quelle: Begründung des BMUB zum Referentenentwurf 2016)

Bei Bau- und Abbruchabfällen stellt sich die Situation differenzierter dar. Von den im Jahr 2012 nach Angaben des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. angefallenen 51,6 Millionen t Bauschutt wurden im Jahr 2012 rund 78 % recycelt, im Rahmen von Verfüllungen nochmals rund 17 % stofflich verwertet und nur 5 % auf Deponien beseitigt.

Anders ist die Situation bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (sog. Baustellenabfällen). Bei diesen weitgehend nicht mineralischen Abfällen lag die Quote für das Recycling bei lediglich rund 2 %, für die sonstige Verwertung bei 93 % und für die Beseitigung bei rund 5 %.

(Quelle: Begründung des BMUB zum Referentenentwurf 2016)

Wesentliche Regelungen für gewerbliche Siedlungsabfälle

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfall und ggf. weitere Abfallfraktionen
- Pflicht zur Zuführung der Abfallfraktionen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.
- Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung sind nur bei
fehlender technischer Möglichkeit (z.B. kein ausreichender Platz) oder
wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. wenn die Kosten außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen, geringe Menge)
möglich.

Wesentliche Regelungen für gewerbliche Siedlungsabfälle

- Gemische sind einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) zuzuführen.
(Ausnahmen s.o.) Die Gemische sind möglichst von Glas und Bioabfällen frei zu halten.
- Für die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen werden zukünftig Mindestanforderungen (u.a. einzelne Anlagenkomponenten) vorgeschrieben.
- Vorbehandlungsanlagen müssen mindestens 85 Masseprozent der in den Gemischen enthaltenen Wertstoffe aussortieren und davon mindestens 30 Prozent einem Recyclingverfahren zuführen (ab 01.01.2019) werden.
- Der Erzeuger hat sich ab 2019 vor Anlieferung einmalig vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen das diese über die vorgeschriebene Ausstattung verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht.

Für nicht verwertbare Abfälle gilt die Überlassungspflicht an den Öffentlich rechtlichen Entsorger (ÖrE) weiterhin.

Neu sind Dokumentationspflichten

Die Erfüllung der Getrennthaltung ist zu dokumentieren.

Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege über die Entsorgung
Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der
Wiederverwendung übernimmt

Wenn von den Ausnahmen zur Getrennthaltung Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Wenn ein Abfallerzeuger im Vorjahr mindestens 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt und entsorgt hat, dann muss er die restlichen 10 % nicht mehr einer Vorbehandlungsanlage zuführen.

Die **Getrenntsammelquote (%)** wird ermittelt aus:

Getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfällen im Verhältnis zu den insgesamt angefallenen gewerblichen Siedlungsabfällen (Masseverhältnis).

Die Quote ist nachzuweisen und durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen (Termin 31.03. des Folgejahres).

Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bau- und Abbruchabfälle

(Boden, Steine Baggergut ausgenommen)

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von

Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),

Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),

Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 0411)

Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),

Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) ,

Bitumengemischen (Abfallschlüssel 17 03 02),

Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),

Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),

Ziegeln (Abfallschlüssel 17 01 02),

Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

durch die Erzeuger und Besitzer

Ausnahmen sind auch hier nur bei fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. hohe Verschmutzung oder geringe Menge) möglich.

Dabei sind jedoch auch Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus zu berücksichtigen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

Darüber hinaus wird die Pflicht zur vorrangigen Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling geregelt.

Sofern aufgrund der o.a. Ausnahmen die gemischte Erfassung anfallender Abfälle zulässig ist, sind die Gemische entweder

- einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) oder
- einer Aufbereitungsanlage (Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.

Das gilt auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04).

Auch hinsichtlich der Bau- und Abbruchabfälle gelten neue Dokumentationspflichten

Die Erfüllung der Getrennthaltung ist zu dokumentieren.

Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege über die Entsorgung
Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der
Wiederverwendung übernimmt

Wenn von den Ausnahmen zur Getrennthaltung Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(Keine Dokumentationspflichten bestehen für Bau- und abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.)

Entfällt die Pflicht zur Getrenntsammlung, sind:

- a) die Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen.
Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik dürfen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht behindern.

Der Erzeuger hat sich ab 2019 vor Anlieferung einmalig vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen dass diese über die vorgeschriebene Ausstattung verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht.

- b) die Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten, unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** (Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.
Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur soweit enthalten sein, dass die Vorbehandlung/Aufbereitung nicht beeinträchtigt wird.

Vor der ersten Anlieferung hat der Betreiber zu bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Das gilt auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04).

Vollzug der Verordnung in ihrem Unternehmen

- Welche Abfälle fallen im Unternehmen an? Welche Mengen? Sind sie getrennt zu halten? Welche Sammelbehälter werden genutzt. Wo stehen diese?
- Wie erfolgt die Entsorgung derzeit?
- Fallen Abfallgemische an? Kann mehr getrennt werden? Vermeiden Sie „Fehlwürfe“!
- Führen Sie die Belege über die Entsorgungen an einem Ort zusammen (Lieferscheine, Wiegescheine, Rechnungskopien etc.).
- Sprechen Sie ihre Entsorger auf die erforderlichen Bestätigung der Sortier-/ Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlagen an.



Legen sie sich die Dokumentation an (digital oder in Papierform)

z.B. Lageplan mit den Abfallbehältern, Informationen zu den Entsorgern, Belege über die Entsorgung etc.

- Wenn Sie Ausnahmen in Anspruch nehmen, fügen Sie der Dokumentation die Begründungen bei.

Vollzug der Gewerbeabfallverordnung durch die Entsorgungswirtschaft:

- Beratung der Unternehmen
- Entwicklung von verordnungskonformen Lösungen für die Kunden
- Bereitstellung und Übermittlung der Dokumente über die Entsorgung

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen:

- Bestandaufnahme zu vorhandenen Anlagentechnik
- Umsetzung der Technischen Mindestanforderungen bis 2019
- ggf. Beantragung erforderlicher Genehmigungen
- Optimierung des Recyclingkreislaufs (stoffliche Verwertung)

Sachverständige

Anforderung:

- Akkreditiert oder
- Umweltgutachter / Umweltgutachterorganisation oder
- öffentlich bestellter Sachverständiger (§36 der Gewerbeordnung)

Vollzug der Gewerbeabfallverordnung durch die Behörden:

Zuständige Abfallüberwachungsbehörden im Land Bremen sind:

- der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen**
für das Stadtgebiet Bremen und das stadtbremische
Überseehafengebiet Bremerhaven
- der **Magistrat der Stadt Bremerhaven –Umweltschutzamt–**
für das Stadtgebiet Bremerhaven

Neue Überwachungsaufgaben durch:

Dokumentationspflichten
Nachweis der Getrennthaltungsquote



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

„Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Abfällen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“

beschlossen am 17. Juli 2017
veröffentlicht am 24. Juli 2017

in Kraft getreten am 01. August 2017 !

Artikel 1

Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen

- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung-

Rückblick:

Die POP-Verordnung (EU) wurde mit Wirkung zum 30.09.2016 geändert.

Verordnung (EU) 2016/460

POP = Persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants – POP)

Stoffe, die POP enthalten sind haben das Potential sich in bestimmten Umweltbereichen und entlang der Nahrungskette so stark anzureichern, dass für den Menschen und andere Lebewesen toxikologisch relevante Konzentrationen erreicht werden können.

Beispiele für POP`s sind PCB, Dioxine, Furane.

Maßnahmen:

- Verbote der Herstellung und Inverkehrbringens
- Emissionsbegrenzungen
- Entfernung aus dem Stoffkreislauf, d.h.
**Abfälle, die POP`s über einer festgelegten
Konzentration enthalten, müssen so beseitigt
werden, dass diese Stoffe zerstört oder
unumkehrbar umgewandelt werden.**

Die aktuelle Änderung der POP- Verordnung ([EU 2016/460](#)) betrifft diese abfallrelevanten Regelungen. **Hexabromcyclododecan (HBCDD)** wird in die Liste jener Stoffe aufgenommen, bei deren Vorhandensein über einer jeweils festgelegten Konzentrationsgrenze spezielle Vorkehrungen bei der Abfallbehandlung erforderlich sind.

Diese neue EU-Verordnung betrifft vor allem Unternehmen, die solche Abfälle behandeln oder in denen Abfälle anfallen, die diese POP-Schadstoffe enthalten (z.B. mit HBCDD als Flammschutzmittel behandeltes Styropor).

Hexabromcyclododeccan (HBCD, HBCDD)

besitzt die technische Eigenschaft, dass sie die Entflammbarkeit bei entzündlichen Materialien verzögert. Es wurde deshalb als Flammenschutzmittel insbesondere in Polystyrol-Dämmstoffen verwendet.

Für HBCD wurde der Grenzwert von 1.000 mg/kg festgelegt.

2016 wurden HBCD-haltige Abfälle ab einem Gehalt von 1.000 mg/kg als gefährlich eingestuft.

Dämmmaterialien mit einem Gehalt von mehr als 1000 mg/kg HBCD mussten als gefährlicher Abfall entsorgt werden. (AVV 170603 „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“).

Derzeit gibt es nur einen Entsorgungsweg, der sicherstellt, dass das HBCD vernichtet wird – die **Verbrennung**.

Im Herbst 2016 kam es deshalb bundesweit zu Entsorgungsengpässen und erheblichen Preissteigerungen.

Aufgrund der schwierigen Situation hinsichtlich der Entsorgung von Dämmmaterialien hat der Bundesrat eine neue Verordnung erlassen, die am **01.08.2017** in Kraft getreten ist.

**„Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen“
(POP-Abfall- Überwachungs-Verordnung)**

Diese Verordnung regelt das POP-haltige Abfälle, die als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden, aber trotzdem überwacht werden.

Durch festgelegte Anforderungen an

- die getrennte Sammlung und Beförderung,
- das Vermischungsverbot sowie
- die Nachweis- und Registerpflichten

wird sichergestellt, dass die Beseitigung der Abfälle, die POP`s über einer festgelegten Art und Weise überwacht wird.

Die Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- Bauteile (AVV-Schlüssel 160122, 160204, 160216)
- Kunststoff (AVV-Schlüssel 170203)
- **Dämmmaterial (AVV 170604)**
- **gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Schlüssel 170904)**
- Shredderleichtfraktion (AVV-Schlüssel 191004)
- andere Fraktionen (AVV-Schlüssel 191006)
- gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
(AVV-Schlüssel 200136)

§2

Für diese in der Verordnung benannten **nicht gefährlichen Abfälle** werden Nachweis- und Registerpflichten eingeführt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass HBCD-haltige Dämmplatten grundsätzlich ungefährlich sind.

Abfälle von HBCD-haltigen Dämmmaterialien sind in der Regel als nicht gefährlich einzustufen, wenn das Flammschutzmittel HBCD den Gehalt von 30.000 mg/kg nicht überschreitet.

Sie unterliegen aber beim Überschreiten des HBCD-Gehaltes von 1000 mg/kg der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.

Was ist zu tun, wenn HBCD-haltige Dämmmaterialien angefallen sind?

Getrennte Sammlung und Beförderung

POP-haltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern.

Eine Vermischung von POP-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist nicht zulässig. Ebenso eine Verdünnung.

Vom Vermischungsverbot darf nur abgewichen werden, wenn

- die Vermischung in einer dafür zugelassenen Anlage erfolgt und
- sichergestellt ist, dass das Gemisch ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt wird (derzeit nur Verbrennung) und
- das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht

Die Abfälle sind ungefährlich. Zum Zweck der Überwachung der Entsorgung sind Nachweis- und Registerpflichten angeordnet.

Die Entsorgung der Abfälle ist genauso nachzuweisen wie die Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Nachweise über die Entsorgung gefährliche Abfälle bestehen aus der

„Vorabkontrolle“:

Dem **Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis** der vor Beginn der Entsorgung zu erstellen ist.

und der „Verbleibskontrolle“

Dem **Begleitschein /Übernahmeschein** als Dokument der tatsächlich durchgeführten Entsorgung.

In §4 Abs.1 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung ist geregelt, dass die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger die ordnungsgemäße Entsorgung POP-haltiger Abfälle mit Hilfe des **elektronischen Nachweisverfahrens** zu dokumentieren haben.

Die nicht gefährlichen HBCD-haltigen Abfälle unterliegen somit der elektronischen Nachweisführung.

Was heißt „elektronisches Nachweisverfahren“?

Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register werden am **PC** erstellt. **Voraussetzung ist ein Internetanschluss und eine spezielle Software.**

Alle wesentlichen Informationen finden Sie unter

www.zks-abfall.de

Bei der Entsorgung auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises ist die sonst geltende 20 t-Grenze pro Abfallerzeuger am jeweiligen Standort aufgehoben.

Für den Abfallerzeuger aus dem Handwerks- und Dienstleistungsbereich hat das den Vorteil, dass er selbst nicht am eANV teilnehmen muss, sondern bei Abholung der Abfälle vom Sammler lediglich einen Übernahmeschein (in Papierform) erhält, den er in sein Register einstellen muss.

§5 Registerpflichten

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler haben über die Entsorgungsvorgänge ein Register zu führen.

- Menge, Art und Ursprung
- Abfallart
- Häufigkeit der Sammlung
- Beförderungsart
- Art der Verwertung oder Beseitigung (einschließlich Vorbereitung)

Entsorger haben die Vorgänge in ihr bereits bestehendes Register einzustellen.

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre

Das Register ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Entsorgungsmöglichkeiten in Bremen

Die Firma swb verfügt mit dem Müllheizkraftwerk Bremen (MHKW) und die Firma BEG in Bremerhaven mit der dortigen Verbrennungsanlage verfügen über Genehmigungen zur Annahme der Dämmmaterialien (AVV-Schlüssel 170603* und 170904).

Die Firma Hirsch Recycling GmbH und die Firma Nehlsen GmbH verfügen über Genehmigungen zur Zwischenlagerung dieser Abfälle. Die Firma Hirsch Recycling GmbH kann diese Abfälle auch behandeln.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!